

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0371/16	Amt 40 AZ: D IV/40/scha
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	11.01./01.02.2017			
2.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	15.02.2017			
3.	Ortschaftsrat Drohndorf	18.01.2017			
4.	Stadtrat	22.02.2017			

Beschluss zur Abwägung und Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 "Windpark Drohndorf"

Der Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörde, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ erfolgt als ein Beschluss.

Da es sich bei der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes um ein rein formell erforderliches Aufhebungsverfahren handelt, sollen die Stadträte schon frühzeitig über die vorliegenden Stellungnahmen informiert werden.

Weitere Erläuterungen sind aus den Anlagen zu entnehmen.

Zuständigkeit: : § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Abwägung der im Verfahren über die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ geäußerten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage.
2. Den Entwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren und funktionslosen Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Abwägungsprotokoll
- Planentwurf zur öffentlichen Auslegung
 - Begründung mit Umweltbericht und Plan
 - Anlage 1 – Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ - Genehmigung v. 18.11.1998 (Ur-Plan)
 - Anlage 2 – Auszug aus Bebauungsplan–Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ -- textliche Festsetzungen
 - Anlage 3 – Auszug aus Bebauungsplan- Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ - Verfahrensnachweis

- Anlage 4 - Planentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drohndorf“-

Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner:

Dezernentin